

## Themenschwerpunkt Paragraph 218

Aus einem Kurs in der Klasse 12/2 Christliche Ethik

### 1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der LehrerInnenausbildung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität sind zwei fünfwochige Schulpraktika für die Studierenden obligatorisch. Davon wird mindestens eines fachspezifisch begleitet, das heißt während zweier Semester vor- und nachbereitet.

Der Fachbereich Evangelische Theologie arbeitet seit geraumer Zeit an einem Praxiskonzept, das sowohl die Beziehung zwischen Theorie und Praxis enger gestaltet als auch einen tieferen Einblick in die Eigenheiten des Faches Evangelische Religionslehre gewährleisten soll. An Stelle des Blockpraktikums tritt ein zwei Semester begleitendes Praktikum, während dessen jeweils zwei oder drei StudentInnen den Religionsunterricht einer Klasse oder eines Kurses intensiv begleiten. Das heißt, sie werden in Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsprozessen so einbezogen, daß sie beobachten, protokollieren, Unterricht reflektieren und auch eigene Vorhaben durchführen können.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß diese Art des Praktikums einen schärferen Blick auf die Wirklichkeit des Faches zuläßt, gleichzeitig entwickeln die Beteiligten eine eigene Einschätzung des Machbaren und lernen ihre theoretischen Vorkenntnisse unter den Bedingungen der Praxis eines ganzen Schuljahres kennen.

Im folgenden sollen Erfahrungen vorgetragen werden, die eine Praktikumsgruppe in einem Kurs der 12. Jahrgangsstufe gesammelt hat, wobei das hier Vorgestellte sich nur auf die Beschäftigung mit der Diskussion um den § 218 als Themenschwerpunkt innerhalb des Kurses Christliche Ethik bezieht. Auf der Grundlage des Kursstrukturplans ist der Lehrgang zweisträngig, er orientiert sich am Zielfeld 1 (Fakten und Strukturen kennenlernen) und am Zielfeld 3 (Folgen erörtern und Folgerungen ziehen). Der Schwerpunkt liegt bei der Frage nach der christlichen Dimension verantwortlichen Handelns, was durch eine Orientierung an den Komplexen Lernzielen 1 und 2 (Kenntnisse von Religion und Erkennen von Religion) sowie 5a und b (Einsicht in die ethische Relevanz menschlichen Tuns und Entwerfen ethisch verantworteter Handlungsperspektiven)<sup>1</sup> gewährleistet werden soll.

### 2 Dokumentation

Die Studentinnen haben sich zunächst darauf beschränkt, den von der Lehrerin geplanten Unterricht zu protokollieren, um ihre Beobachtungen dann unter folgenden Fragestellungen auszuwerten:

1 Vgl. Kursstrukturpläne Gymnasiale Oberstufe Evangelische Religionslehre.

- Was macht das Thema für die SchülerInnen interessant?
- Verhalten sich Schülerinnen und Schüler bei Problemlösungen unterschiedlich?
- Wie schätzen SchülerInnen den Einfluß der Religion auf ethische Entscheidungen ein?

Der geplante Unterricht sieht eine Abfolge vor, in der erst Informationen zusammengetragen werden sollen, um dann über die Erörterung der Kernfragen zur moralischen Urteilsbildung zu gelangen. Die SchülerInnen sind von Anfang an aktiv am Unterrichtsgeschehen beteiligt, sie stellen durch Referate die nötigen Informationen bereit.

### **1. Doppelstunde: Entwicklung des Kindes während der Schwangerschaft**

Zwei Schülerinnen stellen die Entwicklungsphasen eines Ungeborenen vor, indem sie Arbeitsblätter mit Daten und Bildern austeilen und erklären.

»Es entwickelt sich eine Diskussion, nachdem die Referentin erklärt, ihrer Meinung nach beginne das menschliche Leben mit dem Herzschlag am 21. Tag nach der Befruchtung. Ein Schüler verweist auf die Gehirnströme, die Maßstab für den Tod eines Menschen seien. So wie ihr Ausbleiben das Ende des menschlichen Lebens ausmachten, müßten ihr Einsetzen den Anfang des Lebens bedeuten. Für andere SchülerInnen ist es von entscheidender Bedeutung, ob Geruchs- und Geschmacksnerven zu einem wirklichen Schmecken oder nur zu einem theoretisch möglichen Empfinden führen.« (Zitat aus dem Unterrichtsprotokoll)

### **2. Doppelstunde: Geschichte des § 218**

In einem schriftlichen Überblick zeigen die Referentinnen die Veränderungen des § 218 seit 1871 bis heute. Die verschiedenen Indikationen werden am Text erläutert, und die Frage der Beratung wird diskutiert. Die unterschiedliche Rechtslage im Ost- und Westteil Deutschlands wird kritisiert.

Einige SchülerInnen sind erstaunt über die hohe Emotionalität, mit der die Diskussion um die Neufassung des § 218 geführt wird, auch die Verfassungsklage wird kritisch betrachtet. Ein Schüler wundert sich, daß gerade ältere Männer in der Politik den Schwangerschaftsabbruch in den Mittelpunkt ihres Interesses stellen, während den Jugendlichen nach seiner Erfahrung das Sterben von Menschen im Krieg oder in Hungergebieten ein viel größeres Problem darstellt, bei dessen Bewältigung sie die Mitwirkung der Politiker viel mehr vermissen.

### 3. Doppelstunde: Kernfragen zur Abtreibung

In dieser Stunde tragen die SchülerInnen in einem Brainstormingverfahren Fragen und Probleme zur Abtreibung zusammen, die im Laufe der Unterrichtsstunden geklärt werden sollen:

- Wann gilt das ungeborene Kind als Lebewesen ?
- Läßt sich ein Schwangerschaftsabbruch mit dem christlichen Glauben vereinbaren ?
- Soll die Justiz das werdende Leben schützen ?
- Wer kann auf die Entscheidung einer schwangeren Frau Einfluß nehmen ?
- Ist eine Indikation objektiv begründbar ?
- Wie stehen wir grundsätzlich zum Abbruch einer Schwangerschaft?
- Auf welcher Grundlage entscheiden Frauen?

### 4. Doppelstunde: Stellungnahmen der Kirchen

Am Beispiel eines Auszuges aus der Enzyklika "Humanae Vitae" vom 25.6.1968 - Über die Geburtenregelung - und einem Textbeispiel aus dem Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland anlässlich des Inkrafttretens der neuen strafrechtlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch vom 10.7.1976 werden exemplarisch Äußerungen der Kirchen vorgestellt.

In der anschließenden Aussprache wird die katholische Argumentation völlig abgelehnt, weil sie den eigentlichen Konflikt zwischen dem Leben des Kindes und dem Leben der Mutter ausblendet.

In dem evangelischen Beitrag heißt es: »Die Achtung vor dem ungeborenen Leben und das Recht der Frau, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte gezwungen zu werden, treffen aufeinander. Einerseits geht es um die Unantastbarkeit des werdenden Lebens, wobei bloßes Überleben noch nicht schlechthin Leben heißt. Ein Kind, das keine Zuwendung und Annahme erfährt, ist nicht lebensfähig.« Die Lösung des Konflikts wird im Textauszug dem Gewissen überantwortet.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wird nach einer christlichen Begründung gesucht, die als Basis für eine Gewissensentscheidung dienen könnte. Der Glaube an Gott als den Schöpfer der Welt und des Menschen beinhaltet die Unverfügbarkeit über menschliches Leben genauso wie den Zuspruch der Menschenwürde. Auch wenn der Mensch die Verfügungsgewalt über das Leben bei Gott sieht, bewahrt ihn das nicht vor Konflikten, in denen er in konkreten Lebenssituationen Entscheidungen treffen muß, die nur zu treffen sind, wenn die sich widersprechenden Werte abgewogen werden.

### 5. Doppelstunde: Fernsehinterview

Der Kurs sieht eine Videoaufzeichnung, in der drei Frauen über ihre Erfahrungen mit einer Abtreibung berichten. Ein weiteres Interview zeigt eine junge Frau, die sich gegen eine Abtreibung entschieden hat.

Die erste Frau hat zehn Jahre vor dem Interview in Holland einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen. Aufgrund von Eheproblemen wollte sie kein drittes Kind bekommen. Mit dem zeitlichen Abstand stellt sie fest, daß die Abtreibung ein Teil ihrer Geschichte geworden ist, jedoch eine langsam heilende Wunde geblieben ist. Im ersten Moment danach hätte sie es am liebsten wieder rückgängig gemacht. Wie schwierig so ein Abbruch sei, wisse man erst nachher. Sie rät jeder schwangeren Frau, ihr Kind zu bekommen, obwohl sie aktiv gegen eine Verschärfung des § 218 demonstriert.

Die zweite Frau hat während ihrer fünften Schwangerschaft abgetrieben, weil sie in größter finanzieller Not war. Für sie stellten die Kinderfeindlichkeit und die schlechten Zukunftsperspektiven ein unlösbares Problem dar. Sie beklagt, daß nur die Frauen sich verantworten müßten, obwohl auch immer ein Mann an der Zeugung des Kindes beteiligt ist.

Die dritte Frau ist während ihrer Ausbildung schwanger geworden, die Beziehung zu ihrem Partner war noch nicht gefestigt, deshalb haben beide sich für einen Abbruch der Schwangerschaft entschieden. Anschließend empfand sie Trauer über den Verlust des Kindes. Sie erklärt allerdings auch, daß finanzielle Hilfe an ihrer Entscheidung nichts geändert hätte, weil man weder Verantwortungsgefühl noch eine Ausbildung kaufen könne.

Das vierte Interview zeigt eine sehr junge Frau, die gegen den Willen ihres Vaters nicht abtreibt und eine Beratungsstelle aufsucht. Sie lebt nach der Geburt in einem Mutter-Kind-Heim.

In der anschließenden Diskussion betrachten die SchülerInnen den Vater eines Ungeborenen als gleichberechtigten Verantwortungsträger. Ein Schüler sieht in dem Abtauchen der Männer eine Reaktion auf die »mein Bauch gehört mir«-Einstellung vieler Frauen. Ihm wird entgegengehalten, daß den Männern schon immer jedes Argument recht gewesen sei, um die Last der Entscheidung nicht mittragen zu müssen. In der Tat kann auch die gerechte Verteilung der Verantwortung die körperlich-seelische Eingebundenheit der Frau nicht mindern, sondern ihr im besten Fall voll zur Geltung verhelfen. Ein Schüler erklärt treffend: »Der Mann kann an der Entwicklung des ungeborenen Kindes teilnehmen, die Frau aber muß.«

## 6. Doppelstunde: Eigene Stellungnahmen

In dieser Stunde wird an die vorangegangene Diskussion angeknüpft. Die SchülerInnen versuchen ihre eigenen Einstellungen im Gespräch zu sondieren. Gleichzeitig sollen die ausstehenden Kernfragen weiter beantwortet werden.

Ein Schüler sagt, er könne nicht mitreden, das Thema sei ihm zu schwer, es überfordere seine momentane Kompetenz. Ein Mitschüler entgegnet ihm, daß jeder darüber nachdenken müsse, sonst rutsche man unvorbereitet in eine Situation hinein und reagiere womöglich falsch. Im folgenden Gespräch tauschen die SchülerInnen ihre eigenen Überlegungen aus:

- Es gibt ein Paar im Kurs, das eine seit längerer Zeit bestehende Freundschaft verbindet. Die beiden haben miteinander und mit den Eltern über die Möglichkeit einer Schwangerschaft gesprochen und würden gegebenenfalls das Kind bekommen, die Hilfe der Eltern wurde ihnen zugesagt.
- Ein Schüler ist prinzipiell gegen Abtreibung, mit Ausnahme der medizinischen Indikation bei einer Gefährdung des mütterlichen Lebens.
- Eine Schülerin lehnt für sich die Abtreibung ab, eine Ausnahme sieht sie im Falle einer Vergewaltigung.
- Eine Schülerin sagt, sie könne im Falle einer Schwangerschaft mit der Hilfe ihrer Eltern rechnen, sie sei sich jedoch nicht sicher, ob sie nicht kurz vor dem Abitur doch lieber abtreiben würde.
- Eine weitere Schülerin schließt sich dieser Haltung an.
- Ein Schüler ist zwar im Moment gegen Abtreibung, will aber nicht ausschließen, daß er in einer konkreten Situation doch eine andere Entscheidung treffen würde.
- Ein Schüler fühlt sich noch zu jung, um Vater zu werden, er würde aber mit seiner Freundin das Kind bekommen wollen.
- Eine Schülerin ist für Abtreibung und gegen den § 218. Wenn sie jetzt schwanger würde, käme für sie nur eine Abtreibung in Frage.

In der anschließenden Aussprache wird noch einmal betont, daß jede Frau »das« mit ihrem Gewissen ausmachen müsse, schließlich seien es ja nie unplausible Gründe, die zu einem Schwangerschaftsabbruch führen.

Die SchülerInnen diskutieren die Frage, ob eine persönliche Ablehnung der Abtreibung automatisch zu einer staatlichen Reglementierung führen müsse. Einige finden gesetzliche Vorgaben nicht nötig oder eher schädlich, weil sie die vorhandene Konfliktsituation noch verschärfen und wirkliche Hilfen nicht der gesellschaftlichen Realität entsprechen. Andere sind der Meinung, daß der Staat die Aufgabe hat, das Rechtsgut Leben zu schützen, weil einzelne Menschen in Krisen nicht verantwortungsvoll entscheiden können.

## 7. Doppelstunde: Kursarbeit

Die SchülerInnen erhalten zwei Texte und folgende Aufgaben zur Bearbeitung:

1. Stellen Sie den vorgelegten Fall – Text 1 – kurz dar!  
Untersuchen Sie, welche Art der derzeitigen gesetzlichen Regelung für diesen Fall diskutiert werden kann!
2. Erörtern Sie, auf welche Art von Ethik die »Schritte der ethischen Urteilsfindung« begründet sind! Erschließen Sie aus diesem Text entscheidende Kriterien der ethischen Urteilsfindung! – Text 2 – Arbeiten Sie eventuell in Abgrenzung von anderen Ihnen bekannten Ethikmodellen!

3. Überlegen Sie und stellen Sie dar, wie Sie ein Beratungsgespräch im Sinne dieser Ethik führen würden? Welche Schwerpunkte wären für Sie bestimmend?

4. Schreiben Sie einen Brief eines fiktiven ungeborenen Kindes vor der zwölften Schwangerschaftswoche an seine Mutter!

Im ersten Text wird die Situation einer vierundzwanzigjährigen Studentin geschildert, die ihre Schwangerschaft abbrechen lassen will. Sie hat bereits eine acht Monate alte Tochter, doch die Beziehung zum Vater des Kindes (ebenfalls Student) ist nicht mehr gut. Die Studentin will die Beziehung zu ihren Eltern nicht durch die Betreuung eines weiteren Kindes belasten, zumal ihr Vater schon mit einer Kürzung seiner finanziellen Hilfe droht. Vier Schülerinnen und drei Schüler entscheiden sich für eine Notlagenindikation, weil sich die Frau in einer Situation befindet, die »nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann« (§ 218a, Absatz 2 Nr. 3b). Wobei drei Schülerinnen und ein Schüler diese Entscheidung ausdrücklich gutheißen.

Ein Schüler und eine Schülerin sprechen der Studentin eine gerechtfertigte Anwendung der Notlagenindikation ab, weil sie in Partnerschaftsproblemen und der finanziellen Belastung keine ausreichenden Gründe sehen; diese Notlage könne durch soziale Unterstützung behoben werden.

Bei dem zweiten Text, der den SchülerInnen zur Bearbeitung vorgelegt wird, handelt es sich um sechs »Schritte ethischer Urteilsfindung« von Heinz Eduard Tödt. Die SchülerInnen erkennen (bis auf eine Ausnahme) in dem Text eine Verantwortungsethik, die auf der Grundlage des eigenen Gewissens eine Entscheidung des Menschen in Verantwortung dem Leben und Gott gegenüber verlangt. Nur ein Schüler nennt weitere ethische Ansätze (Ethik der Parteilichkeit, Pflichtethik, Naturrechtsethik)

Die dritte Aufgabe fordert von den SchülerInnen, sich selbst in die Rolle der BeraterIn zu versetzen und in dem vorliegenden Fall die Beratung auf die »Schritte ethischer Urteilsfindung« aufzubauen.

In den meisten Arbeiten liegt der Schwerpunkt der Beratung im Durchsprechen der Situation und in der Diskussion alternativer Entscheidungen, wozu auch die Erörterung möglicher Folgen gehört. Die Beratung wird erschwert, wenn die Frau die Entscheidung eigentlich schon getroffen hat und nur gezwungenermaßen an einer Beratung teilnimmt. Zwei Schülerinnen und ein Schüler schreiben in der Ichperspektive, die anderen wählen einen unpersönlichen Stil. Die in der Beratung vertretenen Positionen decken die gesamte Bandbreite der möglichen Äußerungen ab, so zum Beispiel »die Frau von ihrem Schwangerschaftsabbruch wegbringen« bis »ihr auf keinen Fall ihr Vorhaben ausreden«.

Auch bei der Bearbeitung der vierten Aufgabe entstehen sehr unterschiedliche Stellungnahmen. Es gibt gefühlbetonte, sachliche und ironische Plädoyers, die alle in Ich-Form ihr momentanes Aussehen beschreiben und ihre Abhängigkeit von der Mutter betonen. »Aber zuerst muß ich noch wachsen und von dir versorgt werden, damit ich da draußen dann wirklich klarkomme.«

Sehr häufig sind auch Äußerungen über die mögliche Zukunft, die Neugier, »wie es da draußen bei Euch aussieht«. In drei Arbeiten wird

der Vater bewußt angesprochen, »über Papa bin ich wirklich nicht sehr glücklich, seine Stimme habe ich ganz selten und jetzt gar nicht mehr hören können«, »warum läßt er Dich im Stich und warum sollst nur Du verantwortlich sein?«, »also mach keinen Unsinn und gehe mit Deinen Problemen zu Deinem Partner und versucht diese gemeinsam zu lösen«.

In vielen Arbeiten wird das Positive der gemeinsamen Zukunft ange- sprochen, »Du spielst doch nicht mit dem Gedanken an einen Abbruch der Schwangerschaft? Das wäre sehr schade und traurig, wo ich doch später ein netter Mensch sein werde, der in jeder Situation zu Dir stehen wird.« Bei den Schülerinnen ist ein stärkeres Gefühl der Ver- bundenheit mit der Mutter festzustellen, »wir schaffen das schon alles«, während die Schüler eher ihr eigenes Interesse darstellen: »Ich will doch noch so viel mit Euch erleben«. Auch die körperbezogenen Äuße- rungen deuten auf unterschiedliche Blickwinkel von Schülerinnen und Schülern hin: »Wenn Du über Deinen Bauch streichst, dann ist das so schön und beruhigend für mich«, äußert sich eine Schülerin, ein Schü- ler schreibt »Leider kann ich Dir noch nicht gegen den Bauch treten«.

Zwei Schülerinnen und ein Schüler, die der Frau in der Beratung völlige Selbständigkeit zugesprochen haben, überlassen in ihren Briefen auch die Entscheidung der Mutter, »in der Hoffnung, daß Du das Richtige tust«. Ebenso konsequent vertreten zwei Schülerinnen ihre Einstellungen sowohl im Beratungsgespräch als auch im Brief, indem sie eindeutig für das Leben des Ungeborenen plädieren. Drei Schüler und eine Schülerin sprechen sich in den Briefen zwar auch für das Leben des Ungeborenen und gegen eine Abtreibung aus, in der Beraterfunktion jedoch schreiben sie entweder, sie würden einer Abtreibung in diesem besonderen Fall zustimmen, oder daß die Entscheidung letztlich bei der Mutter liegt.

### 3 Auswertung

Die Beobachtung einer kleinen motivierten Lerngruppe, die Informa- tionen verarbeitet und gleichzeitig die eigenen ethischen Prämissen reflek- tiert, ist für die Planung und Beurteilung von Lernprozessen von großer Bedeutung. In der Auswertung der Unterrichtsprotokolle und der schriftlichen Arbeiten ergibt sich eine realistische Einschätzung des Verhältnisses zwischen Unterrichtszielen und Lernergebnissen. Am Beispiel der Kursarbeit läßt sich feststellen, daß die SchülerInnen durch die Aufgabe, eine Beratungsrolle zu übernehmen, überfordert waren. Auch der vierte Arbeitsauftrag wird kontrovers diskutiert, weil er der emotionalen Perspektive einen Vorrang einräumt, der rationalen Über- legungen keinen Raum mehr läßt und auch moralische Entscheidungen in eine bestimmte Richtung drängt. Dem kann entgegengehalten werden, daß in schulischen Lernprozessen die scheinbar sachlich informie- renden Anteile oft überwiegen, die SchülerInnen sich dabei eher lang- weilen und daß durch eine hohe emotionale Betroffenheit die intellek-

tuelle Auseinandersetzung überhaupt erst ansatzweise eine verhaltenssteuernde Wirkungen erzielen kann. Die Diskrepanz oder die Übereinstimmung von Einstellungen lassen sich durch Perspektivenwechsel auch für SchülerInnen transparent machen, das Aufspüren logischer Fehler hilft bei einer kritischen Klärung herkömmlicher Muster. Immer wieder wird, wenn es um die Lösung unaufhebbbarer Konfliktsituationen geht, das menschliche Gewissen, genauer das Gewissen der Frau, als entscheidender Faktor genannt. Dabei wird der Eindruck erweckt, als sei doch zumindest in christlichen Kreisen klar, was das genau bedeutet.

*Ruth Haueisen-Günther* war Lehrerin am Gymnasium in Oberursel und ist Pädagogische Mitarbeiterin am Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.